



## INFORMATIONEN ZUR ERHEBUNG DER NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

- I. Die *Stadtwerke Volkach KU, AöR* erheben gem. § 9 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) in der jeweils gültigen Fassung für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren. Die Einleitungsgebühren werden nach einem *getrennten Gebührenmaßstab* für Schmutz- und Niederschlagswasser berechnet sog. „gesplittete Abwassergebühr“ (§ 9 Abs. 1 BGS-EWS). Die Festsetzung der **Schmutzwassergebühren** unter Zugrundelegung des Frischwassermaßstabes (§ 10 BGS-EWS) und die Festsetzung der **Niederschlagswassergebühr** erfolgt jährlich in einem zusammenfassenden Bescheid.
- Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach der *tatsächlich überbauten und befestigten Fläche des Grundstücks*, von der aus *Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird* = abflusswirksame Fläche = auch gebührenrelevante Fläche (§ 10 a Abs. 1 BGS-EWS).
- Die einzelnen abflusswirksamen Flächen werden nach dem jeweiligen Versiegelungsgrad (Abflussbeiwert) gewichtet. Als tatsächlich überbaute und befestigte Grundstücksfläche gilt die durch Luftbilddauswertungen und Befragungsbögen ermittelte Fläche. Änderungsmeldungen aus den Befragungsbögen wurden eingearbeitet. Soweit für ein Grundstück keine überbauten und befestigten Flächen durch Luftbilddaufnahmen und Befragungsbögen ermittelt wurden, wurde die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche des Grundstücks durch die Stadt Volkach ermittelt (§ 10 a Abs. 6 BGS-EWS). Die veranlagte abflusswirksame Fläche bleibt für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse um mindestens weitere 20% der zuletzt veranlagten Flächen ändern (§ 10 a Abs. 2 BGS-EWS). Zur Berechnung der jährlich zu zahlenden Niederschlagswassergebühren wird die gebührenrelevante Fläche mit dem jeweils gültigen Gebührensatz multipliziert.
- II. **Gebührenschnldner/in** ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschnld Eigntümer/in des Grundstücks oder ähnlch zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechnigt ist. Gebührenschnldner/in ist auch der/die berechnigte Besitzer/in oder der/die Inhaber/in eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes nach § 12 BGS-EWS. Mehrere Gebührenschnldner/innen sind Gesamtschnldner/innen.

### Wichtige Hinweise

- Ist die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, um mindestens 20% **kleiner** als die mit Bescheid der Gebührenberechnung zugrunde gelegte abflusswirksame Fläche, besteht die Möglichkeit, die Niederschlagswassergebühr nach dieser tatsächlich abflusswirksamen Fläche festzusetzen (§ 10 a Abs. 2 BGS-EWS). Dies gilt auch für eine Änderung in den Abflussbeiwerten einzelner Flächen. Ist dies der Fall, kann bei den **Stadtwerken Volkach KU, AöR, Marktplatz 1, 97332 Volkach** innerhalb der Widerspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein entsprechender Anpassungsantrag gestellt werden. Dem Antrag ist ein Lageplan beizulegen, in dem die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau mit Art der Versiegelung (z.B. Pflaster, Asphalt, Schotter,...) anzugeben und zu bezeichnen sind (§ 10 a Abs. 5 BGS-EWS). Soweit das Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen ganz oder zum Teil nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, ist zu begründen, wie das Niederschlagswasser dort beseitigt wird. Die Stadtwerke Volkach KU, AöR behalten sich vor, die Angaben vor Ort zu überprüfen.
- Soweit die tatsächlich abflusswirksame Fläche um mindestens 20% **größer** ist, als die durch die Stadtwerke Volkach KU, AöR zuletzt veranlagte abflusswirksame Fläche, **ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, dies bei den Stadtwerken Volkach KU, AöR anzuzeigen und alle maßgeblichen, für die Berechnung der Gebührenschnld notwendigen Flächen zu melden (§ 10 a Abs. 5 BGS-EWS)**.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die in § 10 a Abs. 5 und § 14 BGS-EWS festgelegten Anzeige-, Melde- und Auskunftspflichten oder die Abgabe unvollständiger oder unrichtiger Angaben, die eine nicht gerechtfertigte zu niedrige Gebührenschnldfestsetzung zur Folge haben, als Ordnungswidrigkeit geahndet bzw. strafrechtlich verfolgt werden können.
- Rechtsbehelfe gegen die Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung und entbinden nicht von der Pflicht, die Gebühren zu den im Bescheid angegebenen Zahlungsterminen zu entrichten. Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

### Regelung von Brunnen und Zisternen

- Zisternen**

Die Rückhaltung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück hat neben ökologischen auch positive Auswirkungen auf das gesamte Kanalnetz einschließlich der Kläranlage.

Sofern zusätzliche Rückhaltungen in Form von Zisternen erfolgen, wird im Rahmen der Veranlagung ein Bonus auf die Niederschlagswassergebühr gewährt. Das heißt, die abflusswirksame Fläche, nach der sich die Niederschlagswassergebühr richtet, vermindert sich. **Vorraussetzung ist eine Speicherkapazität von mindestens 2,0 Kubikmeter (m³) und dass die Zisterne fest installiert ist (herkömmliche Regentonnen bleiben unberücksichtigt)**.

Bei der Berechnung des Flächen-Bonus ist entscheidend, ob die Zisterne an den Kanal angeschlossen ist und für welche Zwecke das Wasser verwendet wird. Der Bonus wird nur auf tatsächlich angeschlossene Flächen gewährt.

#### 1. Zisterne ohne Anschluss an den öffentlichen Kanal

Flächen, die nur an eine Zisterne ohne Überlauf und nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Versickerung kann verlangt werden.

#### 2. Zisternen zur Gartenbewässerung mit Überlauf an den öffentlichen Kanal

Für diese Zisternen wird auf die angeschlossenen Flächen ein Flächen-Bonus von 10 m<sup>2</sup> je 1000 Liter Zisterneninhalt gewährt. Je Kubikmeter Zisterneninhalt bleiben 10 m<sup>2</sup> der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt.

#### 3. Zisternen zur Brauchwassernutzung mit Überlauf an den öffentlichen Kanal

Beim Einsatz einer Zisterne zur Brauchwassernutzung wird im Gegensatz zur ausschließlichen Nutzung für die Gartenbewässerung von einer ganzjährigen Nutzung ausgegangen. Der Flächenbonus wird deshalb auf 20 m<sup>2</sup> je 1000 Liter Zisterneninhalt verdoppelt. Je Kubikmeter Zisterneninhalt bleiben 20 m<sup>2</sup> der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt.

Die Menge des verbrauchten Regenwassers als Schmutzwasser wird pauschaliert mit 25% des Frischwassermaßstabes berechnet. Auf Wunsch des Grundstückseigentümers kann anstelle der pauschalen Berechnung eine gesonderte, geeichte Wasseruhr durch die Stadt Volkach eingebaut werden. Der Einbau eines privat beschafften Zählers (auch geeicht) ist nicht zulässig. Die einschlägigen Bestimmungen der Satzung sind dafür maßgebend.

#### 4. Zisternen zur Brauch- und Gartenwassernutzung mit Überlauf an den öffentlichen Kanal

Auf Zisternen zur Brauch- und Gartenwassernutzung wird ein Flächen-Bonus von 25 m<sup>2</sup> je 1000 Liter Zisterneninhalt gewährt. Je Kubikmeter Zisterneninhalt bleiben 25 m<sup>2</sup> der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt.

Die Menge des verbrauchten Regenwassers als Schmutzwasser wird pauschaliert mit 25% des Frischwassermaßstabes berechnet. Auf Wunsch des Grundstückseigentümers kann anstelle der pauschalen Berechnung eine gesonderte, geeichte Wasseruhr durch die Stadt Volkach eingebaut werden. Der Einbau eines privat beschafften Zählers (auch geeicht) ist nicht zulässig. Die einschlägigen Bestimmungen der Satzung sind dafür maßgebend.

#### • Brunnen

Der Betrieb von Brunnen kann sowohl ökologisch als auch ökonomisch sinnvoll sein. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung gibt Möglichkeiten für die Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang. Wird das geförderte Wasser ausschließlich zum Zwecke der Gartenbewässerung genutzt, ergibt sich kein Beitragstatbestand für die Erhebung von Kanaleinleitungsgebühren.

Wird das geförderte Wasser jedoch als Brauchwasser verwendet, gelangt das geförderte Wasser als Schmutzwasser in die Kanalisation. Aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit muss diese Wassermenge festgestellt und bei der Gebührenberechnung berücksichtigt werden. Die Menge des verbrauchten Brunnenwassers als Schmutzwasser wird durch Zähler ermittelt. Hierzu erfolgt der Einbau eines gesonderten geeichten Wasserzählers durch die Stadt Volkach. Der Einbau eines privat beschafften Zählers (auch geeicht) ist nicht zulässig. Die einschlägigen Bestimmungen der Satzung sind dafür maßgebend. Eine pauschale Berechnung ist nicht möglich.

#### **Die Nutzung von Brunnen und Zisternen zu Brauchwasserzwecken ist anzeigepflichtig!**

**Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die in § 10 a Abs. 5 und § 14 BGS-EWS festgelegten Anzeige-, Melde- und Auskunftspflichten oder die Abgabe unvollständiger oder unrichtiger Angaben, die eine nicht gerechtfertigte zu niedrige Gebührenfestsetzung zur Folge haben, als Ordnungswidrigkeit geahndet bzw. strafrechtlich verfolgt werden können.**

#### In folgende Arten der versiegelten Flächen wird unterschieden:

- **Wasserundurchlässig (UD)** **Abflussbeiwert: 1,0**  
Beschreibung: Alle Dachflächen (ohne Begrünung), sowie Beton- und Asphaltflächen, Pflaster mit dichtem Unterbau oder dichten Fugen oder mit einer Fugenbreite von weniger als 1 cm
- **Gering wasserundurchlässig (GD)** **Abflussbeiwert: 0,6**  
Beschreibung: Beton- und Natursteinpflaster, sowie Plattenbeläge auf wasserundurchlässigem Unterbau und mit wasserundurchlässigen Fugen mit einer Fugenbreite von mehr als 1 cm.
- **Teildurchlässig (TD)** **Abflussbeiwert: 0,5**  
Beschreibung: Kiesdächer, extensiv begrünte Dächer mit weniger als 10 cm Aufbaudicke, sowie wassergebundene Flächen ohne geschlossene Oberschicht
- **Stark wasserundurchlässig (SD)** **Abflussbeiwert: 0,3**  
Beschreibung: Intensiv begrünte Dachfläche, sowie extensiv begrünte Dachfläche mit mehr als 10 cm Aufbaudicke

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

IHRE  
STADTWERKE VOLKACH KU, AöR